



Brüssel, den 19. September 2017
(OR. en)

12306/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0234 (NLE)

JAI 800
ASIM 102

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12163/17 JAI 782 ASIM 100 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Die Kommission hat am 18. September einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu vertretenden Standpunkt übermittelt¹.
2. Im Zuge eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung wurde der Text des oben genannten Vorschlags in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung von einer großen Mehrheit der Delegationen unterstützt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat werden ersucht, die erzielte Einigung zu bestätigen und den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf dessen Tagung im Oktober 2017 zu vertretenden Standpunkt der EU zu billigen.

¹ Dok. 12163/17 JAI 782 ASIM 100 + ADD 1.

4. Die Kommission wird ersucht, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter schnellstmöglich über das Ergebnis der im Rahmen der oben genannten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen Bericht zu erstatten.
-

2017/0234 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des
Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Resolution über die Einsetzung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen wurde am 30. April 1958 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verabschiedet.
- (2) Gemäß dieser Resolution ist der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beratendes Gremium in Bezug auf Normen und Politik für den internationalen Flüchtlingsschutz.
- (3) Der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen soll auf seiner 68. Tagung vom 2. bis 6. Oktober 2017 eine Schlussfolgerung über maschinenlesbare Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose annehmen.

- (4) Es ist zweckmäßig, den im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die geplante Schlussfolgerung voraussichtlich rechtswirksam sein wird und in jedem Fall geeignet ist, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004², die Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011³ und die vorgeschlagene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2016, mit der die Richtlinie 2011/95/EG⁴ ersetzt werden soll.
- (5) Die Union sollte die Annahme der geplanten Schlussfolgerung zu maschinenlesbaren Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose unterstützen.
- (6) Es ist wünschenswert, dass die von den Staaten ausgestellten Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Sicherheitsmerkmale aufweisen, die den internationalen Standards entsprechen, d. h. der ICAO-Richtlinie 3.12 und dem Dokument 9303 über maschinenlesbare Reisedokumente. Dies macht die Reisedokumente sicherer, indem zum Schutz vor ihrer Fälschung oder betrügerischen Verwendung beigetragen wird.
- (7) Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sind, gemeinsam vertreten.

² Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 (ABl. L 142 vom 6.6.2009, S. 1).

³ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (COM(2016) 466 final).

- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 68. Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Bezug auf die Annahme der Schlussfolgerung über maschinenlesbare Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose zu vertreten ist, ist im Anhang dargelegt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sind, gemeinsam vertreten.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

zum

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des
Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu vertretenden Standpunkt**

Die Annahme der nachstehenden Schlussfolgerung des Exekutivausschusses zu maschinenlesbaren Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose wird unterstützt.

„Schlussfolgerung des Exekutivausschusses

zu maschinenlesbaren Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose

PA1. *unter Hinweis auf* das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden „Konvention von 1951“) und das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (im Folgenden „Konvention von 1954“), insbesondere auf Artikel 28 und die Anlagen und Anhänge zu diesen Konventionen;

PA1 a. *unter Hinweis darauf*, dass der Schutz von Flüchtlingen in erster Linie in die Zuständigkeit aller Staaten fällt, und in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Bedeutung einer aktiven internationalen Solidarität und einer Aufteilung von Lasten und Zuständigkeiten;

PA2. *unter Hinweis auf* frühere Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses zu Reisedokumenten, insbesondere die Schlussfolgerung Nr. 13 (1978), die Schlussfolgerung Nr. 18 (1980) Buchstabe i und die Schlussfolgerung Nr. 49 (1987), sowie auf die Schlussfolgerung Nr. 112 (2016), die die internationale Zusammenarbeit aus einer schutz- und lösungsorientierten Perspektive betrifft;

PA3. *in Anerkennung* der Bedeutung einer frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Dokumentierung von Flüchtlingen im Einklang mit den Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Situation;

PA4. *in Anerkennung* und Würdigung der Beiträge, die die Aufnahmestaaten durch die Aufnahme einer großen Anzahl von Flüchtlingen und die Gewährleistung des internationalen Schutzes für diese leisten, auch in länger andauernden Fluchtsituationen und mit begrenzten Mitteln;

PA5. *in Anerkennung* der Bedeutung von Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose zur Erleichterung ihrer Reisen sowie der Bedeutung der Ausstellung von Visa für die Inhaber solcher Reisedokumente, soweit dies für die Umsetzung von dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge sowie von ergänzenden Möglichkeiten für Schutzmaßnahmen und Lösungen und von anderen Reiseregulungen für Flüchtlinge und Staatenlose erforderlich ist, um das Risiko von irregulären Bewegungen zu verringern, durch die Flüchtlinge und Staatenlose Opfer von Ausbeutung, Missbrauch, Gewalt und Menschenhandel werden könnten;

PA6. *in Anbetracht dessen*, dass die internationalen Standards und Spezifikationen für Reisedokumente seit der Ausarbeitung der Konventionen von 1951 und 1954 erheblich weiterentwickelt wurden und dass die wirksame Ausübung des in Artikel 28 dieser Konventionen verankerten Rechts am besten dadurch erreicht werden kann, dass Flüchtlinge und Staatenlose Zugang zu Reisedokumenten erhalten, die den internationalen Standards entsprechen, welche von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) mit Anhang 9 („Facilitation“) zum Abkommen von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) angenommen wurden;

PA7. *in Anbetracht* der im Juni 2015 vom ICAO-Rat angenommenen Änderung 25 des Anhangs 9 des Abkommens von Chicago von 1944, wonach Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose (im Folgenden „Konventions-Reiseausweise“) maschinenlesbar gemäß den Spezifikationen des Dokuments 9303⁵ sein müssen;

PA8. *in Würdigung* des überarbeiteten vom UNHCR und der ICAO im Februar 2017 gemeinsam veröffentlichten Leitfadens mit dem Titel „Guide for Issuing Machine-Readable Convention Travel Documents for Refugees and Stateless Persons“, der Vorgaben für die Umsetzung der ICAO-Richtlinie 3.12 enthält;

⁵ Anmerkung: Mit zwei Ausnahmen (Staat Vatikanstadt und Tuvalu) sind alle Staaten, die Vertragsparteien der Konvention von 1951 und/oder ihres Protokolls und der Konvention von 1954 sind, auch Vertragsparteien des Abkommens von Chicago.

PA8 a. *in Anbetracht* der Vorgehensweise einiger Staaten in Bezug auf die Ausstellung elektronisch auswertbarer maschinenlesbarer Konventions-Reiseausweise mit biometrischen Identifizierungsmerkmalen;

PA9. *in Anbetracht* der Vorteile der verstärkten Sicherheitselemente maschinenlesbarer Reisedokumente und der Bedeutung fälschungssicherer Reisedokumente für die Förderung einer wirksamen Identifizierung von Reisenden, wodurch das Risiko von Dokumentenbetrug, -fälschung und -nachahmung verringert und die internationale und gegenseitige Anerkennung von Reisedokumenten erleichtert wird;

PA10. unter Hinweis auf die Bedeutung von Garantien zum Schutz personenbezogener Daten, wie sie im UNHCR-Dokument mit dem Titel „Policy on the Protection of Personal Data of Persons of Concern“ genannt werden;

OA1. *betont*, dass alle Staaten und anderen einschlägigen Akteure ihre Bemühungen um die Schaffung, Ausweitung oder Erleichterung des Zugangs zu geeigneten und dauerhaften Lösungen und ergänzenden Möglichkeiten für Flüchtlinge und Staatenlose intensivieren müssen, um insbesondere diejenigen Gemeinschaften und Länder zu unterstützen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben;

OA1 a. *betont*, dass die Herkunftsländer zur Schaffung günstiger Bedingungen für eine freiwillige Repatriierung und Rückkehr beitragen müssen, auch durch die Bekämpfung der Ursachen und die Bereitstellung der erforderlichen Reisedokumente;

OA2. *begrüßt* die Bemühungen der Staaten, die bereits maschinenlesbare Konventions-Reiseausweise gemäß der Richtlinie 3.12 und dem Dokument 9303 der ICAO eingeführt haben, und appelliert an die Vertragsstaaten der Konventionen von 1951 und 1954, zu erwägen, unter Berücksichtigung ihrer Rechtsvorschriften und nationalen Kapazitäten sämtliche erforderlichen legislativen, administrativen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um maschinenlesbare Konventions-Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose einzuführen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten;

OA2 a. *anerkennt* die bewährten Vorgehensweisen der Vertragsstaaten der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 und/oder der Konvention von 1954 in Bezug auf die Ausstellung maschinenlesbarer Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose, wodurch diesen der Zugang zu solchen Dokumenten ermöglicht wird, unter anderem durch die Vereinfachung und Erleichterung der Verfahren und anderer administrativer Anforderungen, sowie in Bezug auf die Erstellungs-systeme für maschinenlesbare Reisedokumente und ersucht die Staaten, ihre bewährten Vorgehensweisen mit interessierten Staaten zu teilen;

OA3. *anerkennt* die bewährten und freiwilligen Vorgehensweisen von Staaten, die nicht Vertragsparteien der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 und/oder der Konvention von 1954 sind, in Bezug auf die Ausstellung maschinenlesbarer Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose und ersucht sie, diese Vorgehensweisen zu teilen, um andere Staaten, die nicht Vertragsparteien dieser Konventionen sind, zu ermutigen, Flüchtlingen und Staatenlosen entsprechend ihren Rechtsvorschriften und nationalen Kapazitäten einen Zugang zu geeigneten Reisedokumenten zu gewähren, auch im Zuge der Umsetzung dauerhafter Lösungen und ergänzender Möglichkeiten;

OA7. *verpflichtet sich* zu einer weiteren Verstärkung der internationalen Solidarität und einer gerechten Aufteilung von Lasten und Zuständigkeiten, um den Druck auf die Aufnahmestaaten zu mindern, unter anderem indem die Einführung oder die Fortsetzung der Ausstellung von maschinenlesbaren Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose in Zusammenarbeit mit der ICAO und dem UNHCR erleichtert werden, je nach Sachlage durch die Mobilisierung von Finanzmitteln sowie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung.“
